

Test

Besitz / Besitzschutz



Relevanz des Besitzes?

Besitz und Besitzschutz

I. Besitz

Besitz gibt es nicht nur an beweglichen Sachen, sondern auch an Grundstücken, nicht jedoch an Forderungen und sonstigen Rechten.

Verfügungen über Mobilien (§§ 929 – 936) verlangen eine Übergabe oder ein Übergabesurrogat, d.h. eine Änderung der Besitzverhältnisse.

Verfügungen über Grundstücke (§§ 873, 925) erfordern keine Änderung der Besitzverhältnisse, sondern eine Grundbucheintragung, d.h. eine Änderung der „Grundbuchverhältnisse“.

Def. Unmittelbarer Besitz?

1. Unmittelbarer Besitz

a) Def:

Von ***Sachherrschawillen*** getragene
tatsächliche ***Sachherrschaft***.

Ausn: § 855, Besitzdiener;
§ 857, (fiktiver) Erbenbesitz.

Wann ist jemand Besitzer?

Die soeben vorgestellte Standarddefinition verführt zur Annahme, dass Besitzer nur sei, wer die tatsächliche Sachherrschaft jederzeit ausüben kann.

Das entspricht aber weder dem Wortlaut des Gesetzes noch der Intention des Gesetzgebers.

Vielmehr gilt:

Wer die tatsächliche Sachherrschaft *erlangt* hat, *bleibt* solange Besitzer, bis er den Besitz nach § 856 I *verliert*.

Def. Besitzdiener?

Def. Besitzdiener:

Menschliches *Werkzeug*,
durch das ein anderer die tatsächliche Gewalt ausübt:

- Ein Besitzdiener ist *weisungsunterworfen*;
- Der Besitzer darf jederzeit *selbst eingreifen*.

Bsp: Mitarbeiter (inkl. leitende Angestellte).

Abzugrenzen vom *Besitzmittler*.

Er ist *nicht weisungsunterworfen*, sondern muss die Sache *nur* irgendwann eventuell *herausgeben*.

Bsp: Vorbehaltskäufer, Sicherungsgeber bei SÜ;
Ehegatten, Lebensgefährten (*vgl. unten*).

Wie erfolgt i.d.R. der Besitzerwerb?

b) Besitzerwerb, § 854

***(1) durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt,
§ 854 I (Realakt)***

In Übereinstimmung mit dem Vorbesitzer
oder auch gegen dessen Willen
(etwa bei Diebstahl, Unterschlagung).

Erforderlich ist Besitz(begründungs)wille.

- Natürlicher Wille, *allg.M.*:
Geschäftsunfähige / beschränkt Geschäftsfähige
können ihn bei hinreichender Reife haben.
- Muss nicht auf konkrete Sachen gerichtet sein.

Wie erfolgt der Besitzerwerb i.d.F.d. § 854 II?

(2) durch *Einigung*, § 854 II

Die Einigung ist ein *Rechtsgeschäft, h.M.*;
a.A. MüKoBGB/Joost § 854 RN 32 m.w.N.

(arg. Entstehungsgeschichte):

Tatsächliches Einverständnis.

Die Einigung führt nur zum Besitzerwerb,
falls der Erwerber imstande ist,
die tatsächliche Sachherrschaft auszuüben
(etwa gleichzeitig einen Schlüssel erhält).

Bsp: Besitzerwerb eines vormaligen Besitzdieners;
Besitzerwerb an einem Kfz oder Stapel Holz.

Wie erfolgt i.d.R. der Besitzverlust?

c) *Besitzverlust*

Mit Verlust der tatsächlichen Gewalt, § 856 I.

Die *Lockerung* der Sachherrschaft genügt nicht, § 856 II:

- Wohnungen während des Urlaubs
- Kfz während des Parkens etc.

Die tatsächl. Gewalt muss vielmehr *endgültig verloren* sein.

Besitzverlust bei *Haustieren*:

Falls der „*animus revertendi*“ [Wille zur Rückkehr] verlorengegangen ist.

Abgrenzung des mittelbaren Besitzes von der Besitzdienerschaft?

2. Mittelbarer (mb) Besitz, § 868

a) Rechtsnatur

„Vergeistigte Sachherrschaft“
des mittelbaren Besitzers, *h.M., str.*

b) Abgrenzung zur Besitzdienerschaft

Ein *Besitzdiener* muss ***jederzeit (!)***

- ***Weisungen*** des Besitzers befolgen,
- die Sache dem Besitzer ***herausgeben***,
- deren ***Wegnahme*** durch den Besitzer ***dulden***.

Ein *Besitzmittler* muss die Sache
nur irgendwann (eventuell) ***herausgeben***.

Voraussetzungen des mittelbaren Besitzes?

c) *Voraus.* des *mittelbaren* Besitzes i.S.d. § 868

(1) (Unmb od. mb) *Besitz* einer Person.

**(2) Herausgabepflicht des Besitzers
„*einem anderen gegenüber*“ (dem „Oberbesitzer“).**

**(3) Herausgabewille (Fremdbesitzerwille /
Besitzmittlungswille) des Besitzers.**

**Lassen Sie sich nicht dadurch entmutigen,
dass Ihr Test vielleicht beim ersten Mal
nicht ganz wunschgemäß geklappt hat!**

**Bei der Wiederholung werden Sie schnell
einen Fortschritt feststellen!**

**Je öfter Sie die Fragen wiederholen
und mit den Antworten abgleichen,
desto sicherer werden Sie!**

Die weiteren Testfragen finden Sie
auf unseren Karteikarten beantwortet.

Viel Erfolg!



Anforderungen an die Herausgabepflicht?

Kann die Herausgabepflicht befristet oder bedingt sein oder von weiteren Voraussetzungen abhängen?

Def. Besitzmittlungswille?

Muss der Besitzmittler den mb Besitzer kennen?

**Der unmittelbare Besitzer anerkennt
den Herausgabeanspruch eines Dritten
als Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäft,
z.B. aus einem Mietvertrag.
Muss dieses Rechtsgeschäft wirksam sein?**

Wann ist ein Besitzmittlungsverhältnis konkret?

Wie entsteht mittelbarer Besitz?

Was ist ein „Besitzkonstitut“?

Was ist ein „antizipiertes Besitzkonstitut“?

Ende des mittelbaren Besitzes?

Übertragung des mittelbaren Besitzes?

Def. Eigenbesitz?

Possessorische Ansprüche?

Klausuraufbau?

Def. Verbotene Eigenmacht?

Wer handelt eigenmächtig?

**Ist ein irrtums- oder täuschungsbedingtes
Einverständnis wirksam?**

Ist Eigenmacht widerrechtlich?

Wann ist Eigenmacht nicht widerrechtlich?

Def. Fehlerhafter Besitz?

**Student S hat einen Palandt entliehen.
Als er kurz Zigarettenpause macht,
nimmt X den Palandt an sich.**

**Kann *S von X*
die Wiedereinräumung des Besitzes verlangen?**

Student S hat einen Palandt entliehen.

**Als er kurz Zigarettenpause macht,
nimmt X den Palandt an sich.**

**3 Wochen später entdeckt S „seinen“ Palandt bei X
und nimmt ihn dem X mit Gewalt ab.**

Kann *X von S*

die Wiedereinräumung des Besitzes verlangen?

Student S hat einen Palandt entliehen.

**Als er kurz Zigarettenpause macht,
nimmt X den Palandt an sich.**

2 Jahre später entdeckt S „seinen“ Palandt bei X.

Kann *S von X*

die Wiedereinräumung des Besitzes verlangen?

Student S ist Eigentümer eines Palandt.

**Als er kurz Zigarettenpause macht,
nimmt X den Palandt an sich.**

**2 Jahre später entdeckt S „seinen“ Palandt bei X
und nimmt ihn dem X mit Gewalt ab.**

**Kann der Dieb (!) X vom Eigentümer (!) S
aus § 861 I Wiedereinräumung des Besitzes verlangen,
obwohl S nach wie vor Eigentümer des Palandt ist?**

**Unterschiede zw. possessorischem Besitzschutz
und petitorischen Ansprüchen?**

